

Gültigkeit

Die Gutscheinkarte ist mit jeder Aufladung 3 Jahre (bis zum Ende des 3. Jahres) gültig. Das WIFO ist berechtigt weitere Aufladungen zu einer bestimmten Karte zu verweigern

Verlust der Karte

Der Karteninhaber trägt das Risiko der Gutscheinkarte bei Verlust oder Diebstahl. Wir weisen darauf hin, dass die Sperrung der Karte nicht möglich ist und Drittpersonen mit dem Besitz der Karte bzw. dem darauf gedruckten QR Code den hinterlegten Betrag frei nutzen kann. Das WIFO kann eine Kopie der Karte ausstellen, jedoch die Doppelnutzung nicht ausschließen. Alternativ kann eine neue Karte ausgestellt werden, jedoch der bisherige Betrag nicht übertragen werden.

Bei Verlust sollte dieser sofort schriftlich angezeigt werden, um weitere Aufladungen zu vermeiden und eine neue Karte auszustellen. Die Kosten der Neuausstellung (24,90 Euro, netto) trägt der Gutscheininhaber.

Kündigung

Sowohl die Firma, als auch der Mitarbeiter können die Fortsetzung der Aufladungen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 14. eines jeden Monats beim WIFO eingehen. Eine Barauszahlung des Gutscheinwerts ist ausgeschlossen.

Teilnehmende Geschäfte

Der Gutschein dient zur beschränkten Bezahlung von Waren und Dienstleistungen der teilnehmenden Geschäfte in Burglengenfeld. Die aktuelle Liste der teilnehmenden Geschäfte in denen die Einkaufskarte als Bezahlungsmittel genutzt werden kann, wird regelmäßig unter www.wifo-burglengenfeld.com/gutschein veröffentlicht. Es besteht ein Einlöserecht nur bei den tagesaktuellen Teilnehmern. Zusätzlich zu den Geschäften kann die Karte für das Bulmare, das Museum und die Erlebnisstadtführungen genutzt werden.

Datenschutz

Das Wirtschaftsforum Burglengenfeld e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Imad Cheikho, Marktplatz 11, 93133 Burglengenfeld, Tel.: 09471 3084413; Mail: kontakt@wifo-burglengenfeld.de erteilt dem Dienstleister mes.mo GmbH (Herdweg 16, 73035 Göppingen) den Auftrag zur technischen Verwaltung des Gutscheinsystems. Im Rahmen der zur Verfügungsstellung ist es notwendig, dass Einlösungen und Aufladungen der Gutscheine und Gutscheinkarten gespeichert, verrechnet und finanzrechtlich nachverfolgt werden können. Das WIFO und seine beauftragten Dienstleister speichern diese Daten ohne personalisierte Angaben auf einem deutschen Server. Erfasst werden die Beträge, Datum und Geschäfte, die zur Aufladung und Einlösung nötig sind.

Die Mailadresse dient ausschließlich zur Kontaktaufnahme bei Sicherheitsverstößen, Auffälligkeiten oder Änderungen am System.

Diese Daten inklusive Postleitzahl und Alter dienen dem Wirtschaftsforum außerdem zur Erstellung anonymer Statistiken, um das System verbessern zu können und den übergeordneten Zielen des Gutscheins (Kaufkraftbindung, Schaffung eines besseren städtischen Einkaufserlebnisses) Sorge tragen zu können. Personalisierte Angaben zur Person werden nicht an Dritte weiter gegeben, nicht personenbezogen digital gespeichert und dienen lediglich zur Vertragspflege.

Die Vertragsdaten werden nur offline zur Vertragsbearbeitung am Geschäftssitz abgelegt. Dem Vertragspartner steht jederzeit die Möglichkeit zu Einblick in die gesammelten, personalisierten Daten zu erhalten, die gespeichert/abgelegt wurden bzw. eine Kopie des Vertrages anzufordern. Außerdem kann der Anwender die Löschung personalisierter Daten verlangen, sofern diese nicht durch bestehende Rechte und Pflichten (z.B. 10-jährige Verwahrungspflicht) beeinträchtigt sind. Zur Informationspflicht und Löschungsantrag sind oben stehende Kontaktdaten zu verwenden und die Identität eindeutig zu beweisen. Sie erhalten binnen einer Frist von 14 Tagen Rückmeldung.

Steuerfreie Sachzuwendungen an Mitarbeiter

Der Gesetzgeber ermöglicht steuerfreie Sachzuwendungen mit einem derzeitigen (2022) anwendbaren maximalen monatlichen Limit von 50 Euro an Mitarbeiter, sowie jährlich 50 Euro als Kundengeschenk (2024). Im Jahr 2020 wurden die Bestimmungen hierzu näher definiert. Erfreulicherweise fördert der Gesetzgeber sogenannte „City Cards“, so dass auch unser Einkaufsgutschein weiterhin darunter fällt. Der Gutschein muss zum Erwerb einer Ware oder Dienstleistung dienen, darf nicht bar ausgezahlt werden und muss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn entrichtet werden. In der Anwendung heißt es auch, dass Teilzeitkräfte nur zur Hälfte berechtigt wären.

Bitte beachten Sie die aktuellen Bestimmungen und gesetzlichen Vorgaben, die sich auch ändern können. Das WIFO übernimmt keine Garantie, dass es eine Steuerfreiheit für jede Ausgabe an Angestellte gibt. Das WIFO ist allein für die Verkaufsabwicklung von Gutscheinen an Firmen oder Einzelpersonen verantwortlich ohne deren Beziehungen, Vertrags- oder Rechtslagen zu Dritten oder Allgemein zu kennen.

Eine uns zuletzt bekannte Zusammenfassung der Sachzuwendungen finden Sie hier:

<https://www.handwerksblatt.de/betriebsfuehrung/gutscheine-und-geldkarten-steuerfreier-sachbezug>